

05.10.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3824 vom 31. August 2015
der Abgeordneten Ernst-Ulrich Alda und Dr. Joachim Stamp FDP
Drucksache 16/9639

EU-Armutszuwanderung in NRW

Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales hat die Kleine Anfrage 3824 mit Schreiben vom 5. Oktober 2015 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Schule und Weiterbildung, dem Minister für Inneres und Kommunales, der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und der Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nordrhein-Westfalen erfährt eine steigende Anzahl von Zuwanderern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten. Darunter befinden sich neben vielen gut ausgebildeten Menschen auch Armutszuwanderer, die weder berufliche Qualifikationen besitzen, noch der deutschen oder englischen Sprache mächtig sind. Minister Schneider fordert seit Jahren eine Willkommenskultur, damit mehr hochqualifizierte Menschen nach NRW kommen. Dies ist zu begrüßen und es ist angesichts des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels auch nötig. Jedoch ist ein Zuzug von EU-Einwanderern aus sogenannten prekären Verhältnissen ohne berufliche Qualifikationen und Sprachkenntnisse, also die Armutsmigration, eher kritisch zu betrachten. Sie stellt für die betroffenen Kommunen in NRW ein ernsthaftes Problem dar. Dieses können Kommunen alleine nicht mehr bewältigen, da diese EU-Einwanderer nur schwer in den deutschen Arbeitsmarkt zu integrieren sind.

NRW kann erheblich von der europäischen Freizügigkeit profitieren. Das setzt jedoch voraus, dass Zuwanderer, welche integriert werden wollen, auch schnell integriert werden müssen. Ein erster Schritt ist die Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache. Die Freizügigkeit ist eine der großen Errungenschaften der Europäischen Union. Dass jeder EU-Bürger überall in der EU seinen Lebensmittelpunkt wählen kann, bedeutet jedoch nicht, dass

Datum des Originals: 05.10.2015/Ausgegeben: 08.10.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

er auch einen automatischen Anspruch auf Alimentierung hat. Er ist vielmehr verpflichtet, selbst für Krankenversicherung und die Sicherung seines Lebensunterhalts zu sorgen. Seit 2013 waren vor dem EUGH einige Klagen anhängig, die zur Klärung der Frage führen sollten, ob der vom Gesetzgeber gewollte Sozialleistungsausschluss für freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger rechtlich tragfähig ist, u.a. in der Rechtssache Dano C-333/13 vom 11. November 2014.

1. *Wie hoch ist nach Einschätzung der Landesregierung der Anteil von EU-Zuwanderern ohne berufliche Qualifikationen und Sprachkenntnisse im Jahr 2015 in NRW an allen Zuwanderern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten? (Bitte prozentuale und absolute Zahlen angeben.)*

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben. Daher ist seitens der Landesregierung eine nachvollziehbare Einschätzung bezüglich der Qualifikationen und Sprachkenntnisse aller zugewanderten EU-Bürgerinnen und Bürger nicht möglich.

2. *Welche Maßnahmen werden ergriffen, diesen Menschen rasch eine selbständige Finanzierung des Lebensunterhalts zu ermöglichen?*

Das Land hat ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Unterstützung der von Zuwanderung aus Südosteuropa besonders betroffenen Kommunen in den Bereichen Integration, Arbeit, Bildung, Wohnen, Gesundheit, Soziales und Ordnungsrecht aufgelegt.

Das Maßnahmenpaket wurde mit den beteiligten Ministerien unter Einbeziehung der betroffenen Kommunen erarbeitet und am 7. August 2013 durch Minister Guntram Schneider und Minister Ralf Jäger der Öffentlichkeit vorgestellt. Der aktuelle Sachstand dazu wurde in der 49. Sitzung des Integrationsausschuss am 16. September 2015 erörtert. Auf die Vorlage 16/3200 wird verwiesen.

3. *Welche Angebote durch welche Institutionen gibt es in NRW für eine Sprachförderung für diese Menschen?*

Im Rahmen der Pilotprojekte „Zuwanderung aus Südosteuropa“ hat die Landesregierung einen Aufruf veröffentlicht, der für diese Zielgruppe niedrigschwellige Kurse zur Alphabetisierung bzw. zur Vermittlung von Sprachkenntnissen mit Erwerbsweltbezug anbietet. Die Landesregierung unterstützt diese Kurse je Unterrichtsstunde pauschal mit 33,25 Euro.

Die Förderanträge für diese Kurse zur Alphabetisierung bzw. zur Vermittlung von Sprachkenntnissen konnten durch die Volkshochschulen bzw. die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen gestellt werden.

Im Einzelnen wurden Zuwendungsbescheide erteilt an:

- Volkshochschule Köln
- Volkshochschule Dortmund
- Bergische Volkshochschule Wuppertal
- Volkshochschule der Stadt Hamm
- Volkshochschule Essen
- Stadt Duisburg, Volkshochschule

- Stadt Gelsenkirchen
Lotte-Lemke-Bildungswerk, Außenstelle Gelsenkirchen, AWO Unterbezirk Gelsenkirchen Ruhr/init e.V., Gelsenkirchen

Für Volkshochschulen und andere nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Weiterbildungseinrichtungen konnten in 2015 über das Ministerium für Schule und Weiterbildung zusätzlich 0,5 Mio. Euro als Projektförderung für Kurse zur Sprachförderung für neu Zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt wurden 130 Kurse bewilligt, die bereits durchgeführt wurden oder zurzeit angeboten werden. Angesprochen sind neu Zuge-wanderte, die über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen und von den Integrationskursen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ausgeschlossen sind.

Vermittelt werden basale Grundkenntnisse, die einen Einstieg in die deutsche Sprache und damit ein erstes lebensnahes und alltagsorientiertes Sprachhandeln ermöglichen. Aufgrund der guten Resonanz der Kurse und der anhaltenden Zuwanderung ist eine Fortsetzung dieser Kurse zur Sprachförderung neu Zugewanderter für 2016 mit erhöhtem Mittelansatz (500.000 Euro zusätzlich im Haushaltsentwurf 2016) vorgesehen.

EU-Bürger/innen haben zwar keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, können allerdings durch das Bundes-amt für Migration und Flüchtlinge zum Integrationskurs zugelassen werden, wenn sie noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, besonders integrationsbedürftig sind und es freie Kursplätze gibt.

Darüber hinaus gibt es in Nordrhein-Westfalen viele Angebote unterschiedlichster Träger für einen niedrighschwelligem Zugang zur deutschen Sprache.

4. In wie vielen Fällen wurde festgestellt, dass Zuwanderer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten ihren Lebens-unterhalt nicht bestreiten können und über keine Krankenversicherung verfügen? (Bitte genaue Zahlen nennen.)

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben.

5. Wie beurteilt die Landesregierung im Lichte der Verfahren vor dem EUGH einen Anspruch auf Sozial-leistungen von Armutszuwanderern aus der EU?

Zwischenzeitlich liegen seitens des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zwei Urteile vor. Es handelt sich um die Rechtssache „Dano/Jobcenter Leipzig“ (Urteil des Gerichtshofs vom 11. November 2014, Az: C-333-13) und die Rechtssache „Jobcenter Neukölln gegen Alimanovic“ (Urteil des Gerichtshofs vom 15. September 2015, Az: C 67/14). Mit beiden Urteilen hat der EuGH für Klarheit gesorgt.

Im ersten Fall geht es dabei um eine EU-Bürgerin, die für ihren Sohn und sich Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter Leipzig beantragte. Sie hielt sich allerdings nicht zur Arbeitssuche in Deutschland auf.

Der EuGH gelangt zu dem Ergebnis, dass unter diesen Vorausset-zungen eine Berufung auf das Diskriminierungsverbot im Hinblick auf die sog. Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) und die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004) nicht in Betracht kommt. Insoweit sei es zulässig, dass das Jobcenter Leipzig keine Leistungen bewilligte.

Auch mit dem Urteil des EuGH vom 15. September 2015 zum SGB II-Anspruch von arbeit-suchenden EU-Zuwanderern wird die bundes-gesetzliche Regelung zum Ausschluss arbeit-suchender EU-Bürgerinnen und Bürger von Leistungen nach dem SGB II als europarechts-konform bestätigt.

EU-Ausländer haben nach weniger als einem Jahr Beschäftigung und anschließend eintretender Arbeitslosigkeit die Möglichkeit, sich einen neuen Job zu suchen. Für ein halbes Jahr erhalten sie nicht nur Arbeitslosengeld II, sondern sie profitieren auch von den Vermittlungs-aktivitäten der Jobcenter. Bei fortwährender Arbeitslosigkeit haben EU-Ausländer aber keinen Anspruch mehr auf SGB II-Leistungen, sondern müssen selbst für ihren Unterhalt auf-kommen.